

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Lisa Badum, Dr. Ingrid Nestle, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Lisa Paus, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Sofortmaßnahmegesetz – EEGSofMG2021)

A. Problem

Um den 1,5-Grad-Pfad des Pariser Klimaabkommens noch erreichen und den schlimmsten Auswirkungen der Klimakrise noch Einhalt gebieten zu können, müssen die deutschen Anstrengungen im Klimaschutz rasch intensiviert werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist dabei eine zentrale Maßnahme, um die Klimaziele noch zu erreichen. Doch die aktuellen Ausbaumengen reichen nicht aus, um den Ausbau der erneuerbaren Energien im für die Klimaziele ausreichenden Umfang zu erreichen. Es bedarf deshalb eines schnelleren und größeren Ausbaus.

B. Lösung

Um kurzfristig einen schnelleren und höheren Ausbau zu erreichen, werden die Ausbaumengen für die nächsten zwei Jahre erhöht. Dies bietet zum einen Planungssicherheit für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und macht deutlich, in welchem Umfang der Ausbau in den nächsten Jahren mindestens stattfinden muss, zum anderen bieten diese zwei Jahre ausreichend Zeit, um eine vollständige Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorzulegen und alle notwendigen Änderungen vorzunehmen, um einen schnelleren und höheren Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

C. Alternativen

Eine umfassende Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die umfangreiche Änderungen vornimmt, um den Ausbau der erneuerbaren Energien auch mittelfristig zu beschleunigen und die Ausbauziele erhöht. Diese würde jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen, in denen die bestehenden Ziele und Ausbaumengen weiterhin Gültigkeit hätten, sodass es zu einer zeitlichen Verzögerung kommen würde, die auf Grund der Dringlichkeit der Klimakrise vermieden werden sollte.

Daher bietet es sich an, die Zeit bis eine umfassende Novelle vorgelegt werden kann durch Sofortmaßnahmen, wie sie der vorgelegte Gesetzentwurf vorsieht, zu überbrücken.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Sofortmaßnahmegesetz – EEGSofMG2021)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „57 Gigawatt“ durch die Angabe „64 Gigawatt“ ersetzt und werden nach dem Komma die Wörter „und 70 Gigawatt im Jahr 2023“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „63 Gigawatt“ durch die Angabe „69 Gigawatt“ ersetzt und werden nach dem Komma die Wörter „und 81 Gigawatt im Jahr 2023“ eingefügt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - „2. im Jahr 2022 5500 Megawatt zu installierende Leistung,
 3. im Jahr 2023 6000 Megawatt zu installierende Leistung,“.
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
3. § 28a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird folgt gefasst:
 - „2. in den Jahren 2022 und 2023 5000 Megawatt zu installierende Leistung,“.
 - bb) In Nummer 3 werden die Angabe „2023“ und das Komma gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in den Jahren“ durch die Wörter „im Jahr“ ersetzt und werden die Wörter „und 2022 jeweils“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. in den Jahren 2022 und 2023 2000 Megawatt zu installierende Leistung.“
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „in den Jahren“ durch die Wörter „im Jahr“ ersetzt und werden die Angabe „2023 und“ sowie das Wort „jeweils“ gestrichen.

4. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2500 Megawatt“ durch die Angabe „5000 Megawatt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2100 Megawatt“ durch die Angabe „4800 Megawatt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss schneller und in größeren Mengen erfolgen. Deshalb werden die Ausbaumengen für die nächsten zwei Jahre durch diesen Gesetzentwurf erhöht. Diese Maßnahme bietet zum einen Planungssicherheit für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und macht deutlich, in welchem Umfang der Ausbau in den nächsten Jahren mindestens stattfinden muss, zum anderen bieten diese zwei Jahre ausreichend Zeit, um eine vollständige Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorzulegen und alle notwendigen Änderungen vorzunehmen, um einen schnelleren und höheren Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf erhöht daher die Ausbauziele für erneuerbare Energien im Bereich Wind-Onshore auf 5,5 GW in 2022, 6 GW in 2023 und im Bereich Solarenergie auf 12 GW in den Jahren 2022 und 2023. Daraus ergeben sich entsprechende Anpassungen sowohl beim Ausbaupfad als auch bei den Ausschreibungen. Mit diesen kurzfristigen Maßnahmen, soll für die nächsten zwei Jahre Planungssicherheit geschaffen und der Ausbau der erneuerbaren beschleunigt werden. Die weiteren Ausbaumengen für die Folgejahre sowie ein darauf angepasster Ausbaupfad werden im Rahmen einer großen Novelle des Erneuerbaree-Energien-Gesetzes nachgeholt.

